

## CHILE

### **Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Industriekulturen. Entscheidung Nr. 2834 vom 03. Oktober 2003**

(Establece requisitos fitosanitarios de ingreso para semillas de especies de cultivo industrial. Resolución N° 2834 de 03 de octubre de 2003)

Quelle: www.sag.gob.cl

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 22.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

#### **Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:**

- ▶ **M1** Entscheidung Nr. 753/2004.
- ▶ **M2** Entscheidung Nr. 4637/2004
- ▶ **M3** Entscheidung Nr. 6146/2014
- ▶ **M4** Entscheidung Nr. 7389/2014

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**  
**Abteilung Schutz der Landwirtschaft**  
**Unterabteilung Sicherung der**  
**Landwirtschaft**

**Festlegung pflanzengesundheitlicher**  
**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von**  
**Industriekulturen.**

**SANTIAGO, 03. Oktober 2003**

#### **HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:**

**Nr. 2834. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...**

#### **IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE**

...

#### **WURDE BESCHLOSSEN:**

1. Das nachfolgend genannte Saatgut ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem die angeführten pflanzengesundheitlichen Anforderungen und zusätzlichen Erklärungen anzugeben sind.

<b>ART</b>	<b>EINFUHRANFORDERUNG UND ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG, DIE IM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS ANZUGEBEN SIND</b>
<i>Arachys hipogea</i>	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Bruchidius</i> spp., <i>Callosobruchus analis</i> , <i>Callosobruchus chinensis</i> y <i>Callosobruchus maculatus</i> (Col. Bruchidae) gemäß den Anforderungen der Nummer 6 der vorstehenden Entscheidung unterzogen.

ART	EINFUHRANFORDERUNG UND ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG, DIE IM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS ANZUGEBEN SIND
	Das Saatgut stammt aus Gebieten, in denen das Vorkommen von <i>Trogoderma granarium</i> nicht festgestellt worden ist.
▶ M2-----◀	
<i>Brassica napus</i> var <i>napus</i> ; <i>Brassica rapa</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Brassica juncea</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Chenopodium quinoa</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Crambe abyssinica</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Carthamus tinctorius</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Euphorbia lagascae</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Glycine max</i>	Die Sendung wurde einer Desinfektion mit einem der folgenden Fungizide unterzogen: Benomyl, Benomyl+Thiram, Carbendazim, Tiabendazol oder andere entsprechend geeignete Mittel..
	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Bruchidius</i> spp., <i>Callosobruchus analis</i> , <i>Callosobruchus chinensis</i> y <i>Callosobruchus maculatus</i> (Col. Bruchidae) gemäß den Anforderungen der Nummer 6 der vorstehenden Entscheidung unterzogen.
<i>Gossypium hirsutum</i> ; <i>Gossypium peruviana</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Helianthus annuus</i>	Die Sendung wurde einer Desinfektion mit einem der folgenden Fungizide unterzogen: Benomyl+Mancozeb, Benomyl+ Carboxina oder andere entsprechend geeignete Mittel.
<i>Humulus lupulus</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Lesquerella fendleri</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Limnanthes alba</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen

ART	EINFUHRANFORDERUNG UND ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG, DIE IM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS ANZUGEBEN SIND
<i>Linum grandiflorum</i> , <i>Linum usitatissimum</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Nicotiana tabacum</i>	Die Sendung wurde einer Desinfektion mit Metalaxyl unterzogen.
<i>Ricinus communis</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Sesamum indicum</i> (S. <i>orientale</i> )	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Callosobruchus analis</i> (Col. <i>Bruchidae</i> ) gemäß den Anforderungen der Nummer 6 der vorstehenden Entscheidung unterzogen
<i>Simmondsia chinensis</i> (S. <i>californica</i> )	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Stokesia laevis</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Tagetes erecta</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Vernonia galamensis</i>	Keine zusätzlichen Erklärungen

2. Bei den geregelten Schadorganismen, wird als zusätzliche Erklärung akzeptiert, daß das Saatgut aus einem Land kommt, in dem der Schadorganismus nicht vorkommt.
3. Zusätzlich erfüllt das Saatgut der genannten Arten die Anforderungen in der Gesetzesverordnung Nr. 1.764 von 1977 über Saatgut und in deren Durchführungsbestimmungen.
4. Die Begasungen zur Desinfektion sind detailliert in dem betreffenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses unter Angabe der Behandlungsart, des verwendeten chemischen Mittels, der Dosis, Expositionsdauer, Temperatur – sofern dies zutrifft - aufzuführen.
5. Desinfektionen mit Fungiziden erfolgen durch Behandlung mit einem Slurry, durch Vernebeln, Inkrustieren oder Pillierung.
6. ▼M1 Als Behandlung gegen Insekten der Familie Bruchidae ist die Begasung mit Phosphamin mit folgender Dosis, Expositionsdauer und Temperatur zugelassen:

Dosis (g/m <sup>3</sup> )	Expositionsdauer (Stunden)	Temperatur (°C)
2,5	7	12-15
(berechnet für die Anwendung einer Formulierung von Phosphin oder Aluminiumphosphid)	6	16-20
	5	21-25
	4	26 und mehr

7. Behandlungen mit Fungiziden und Begasungen können im Ursprungsland oder in Chile durchgeführt werden. In letzterem Fall sind diese in akkreditierten registrierten Einrichtungen vornehmen zu lassen.
8. Für Saatgut, das nicht mit Fungiziden behandelt wurde und wegen Tests nicht mit besagten Mitteln behandelt werden kann, gelten folgende zusätzliche Erklärungen:

Art	EINFUHRANFORDERUNG UND ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG, DIE IM PFLANZENGEUNDHEITSZEUGNIS ANZUGEBEN SIND
►M2-----◀	
<i>Glycine max</i>	Das Saatgut stammt aus einem Betrieb, der während des aktiven Wachstums kontrolliert und für frei von <i>Colletotrichum truncatum</i> befunden wurde.
<i>Helianthus annuus</i>	Das Saatgut stammt aus einem Betrieb, der während des aktiven Wachstums kontrolliert und für frei von <i>Alternaria helianthi</i> und <i>Phomopsis helianthi</i> befunden wurde.
<i>Nicotiana tabacum</i>	Das Saatgut stammt aus einem Betrieb, der während des aktiven Wachstums kontrolliert und für frei von <i>Peronospora tabacina</i> befunden wurde.

9. Das Saatgut muss frei von Erde und Pflanzenresten sein, insbesondere bei Rübe, Soja und Tabak, dies wird durch eine pflanzengesundheitliche Kontrolle in der Einlassstelle geprüft.
10. Das Saatgut ist frei von Samen von Quarantäneunkräutern und geregelten Nichtquarantäneunkräutern, die in der entsprechenden Resolution festgelegt sind.
11. Für die Einfuhr von genetisch verändertem Saatgut sind die für diese Fälle festgelegten besonderen Regelungen einzuhalten und ist eine entsprechende Einfuhrgenehmigung bei der Abteilung für landwirtschaftlichen Schutz des Dienstes für Land- und Viehwirtschaft zu beantragen.
12. ►M2 Für Saatgut von ►M4 *Cannabis indica* und *Cannabis ruderalis*◀, für das es keine zusätzlichen Erklärungen gibt, ist jedoch in jedem Fall einzeln durch die Abteilung für den Schutz der Land- und Forstwirtschaft des SAG eine Genehmigung in Form einer Entscheidung gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes 20.000 und seiner Regelungen... zu erteilen. ◀
13. Die Entscheidungen Nr. 833 vom 5. Juli 1985 Buchstabe B und Nr. 1144 von 1981 Gattung *Nicotiana* werden aufgehoben.
14. Die Anforderungen der vorstehenden Entscheidung treten 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

FERNANDO PEÑA  
NATIONALER DIREKTOR